

Veröffentlicht am: 14.03.2019

In Kraft am: 15.03.2019

2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)“ die Worte „- Parkplatz Bahnhof“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Westhafen/Ostkai“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zeughaus“ die Worte „und Bahnhof“ eingefügt.

3. § 6 — wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
--	-------------------	----------

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR
---------------------	----------	----------

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR
---------------------	----------	----------

c) Wohnmobiltarif – nur P2		
Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR"

3.2 In Absatz 1 wird die Nr. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 06:00–09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR"

3.3 In Absatz 1 wird nach der Nr. 6. eine neue Nr. 7 eingefügt:

„7. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 06:00–09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR"

3.4 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.

3.5 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 9.

3.6 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 zu Nr. 10 und wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00–17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
-------------------------------	---------------------------	----------

	Tageshöchstbetrag	8,00 EUR
Nachttarif (17:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	10,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00-17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	5,00 EUR
Nachttarif (17:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	7,00 EUR

c) Dauermiet- und Einstellverträge:

Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00-09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR
Beschäftigertarif (Mo-Fr, 06-19 Uhr, Nov-April)	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Wismar, den 13.03.2019

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel